- 3. 1. Kann elektrische Kraft Gegenstand eines Lieferungsvertrages fein?
  - 2. Ift die elektrische Kraft Sache im Sinne des Bürgerlichen Gesethuchs?
  - 3. Sind die privatrechtlichen Begriffe des Bürgerlichen Gefetsbuchs auch für das Stempelrecht maßgebend? BGB. 88 90, 433, 445.

Preuß. Stempelstenergeset vom 30. Juni 1909 (GS. S. 535) Tarifft. 32 Abs. 1c, Abs. 10 Nr. 3, Tarifft. 71 Nr. 2.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 10. November 1914 i. S. preuß. Fiskus (Betl.) w. Bergische Licht- u. Kraftwerke (Kl.). Rep. VII. 267/14.

- I. Landgericht Coln.
- II. Oberlandesgericht baselbft.

Parteien streiten über die Stempelpslicht eines Vertrags, den die Alägerin am 9. April 1913 mit der Stadtgemeinde L. geschlossen hat. In diesem Vertrag übernahm die Alägerin die Verpflichtung, der Stadt L. von ihrem in Lennep belegenen Cektrizitätswerke gegen Entgelt elektrische Energie für Licht-, Krast- und sonstige Zwecke auf 30 Jahre vom 1. Januar 1913 ab zu liefern. Die Vezahlung sollte nach Kilowattstunden erfolgen. Auf Verlangen der Steuerbehörde, die den Vertrag nach Tarisst. 71 Kr. 2 StempStG. für steuerpslichtig erachtete, zahlte Klägerin 3 M. Stempel, sorderte diesen Vertrag aber demnächst mit der Klage zurück, indem sie geltend machte, daß es sich um einen Lieferungsvertrag handele und daß die Steuerbefreiung aus Tarisst. 32 Abs. 10 Kr. 3 des Gesehes zutresse. Das Landgericht verurteilte den Beklagten nach dem Klagantrage. Bernsung und Revision wurden zurückgewiesen.

Gründe:

"Der beklagte Fiskus vertritt den Standpunkt, die elektrische Kraft könne nicht Gegenstand eines Lieferungsvertrages sein, da sie sich als Arbeit darstelle. Dieser Auffassung ist nicht beizustimmen. Der IV. Zivilsenat des Reichsgerichts hat schon in einem Urteile vom 10. März 1887 (RGZ. Bb. 17 S. 272) ausgesprochen, bei Verträgen siber Lieferung elektrischen Stromes bilde nicht die Arbeit, sondern ihr Produkt den Gegenstand des Vertrags; dieses Produkt

sei aber ein abnliches Erzeuanis wie bas Gas und erscheine in ber Borftellung als körperliche Sache. Im Einklange hiermit steht ein Urteil bes VI. Zivilsenats vom 16. Februar 1907 (RGR. Bb. 67 S. 282), wo ausaeführt wird. ber elettrifche Strom fei awar kein Rörper, aber boch ein Erzeugnis, bas für ben Guteraustaufch aeeignet fei, im Berkehr burchaus als Ware behandelt werde und ben Begenstand gabllofer Lieferungsvertrage bilbe. Endlich ift in bem von der Revision erwähnten Urteile bes erkennenden Senats vom 5. Februar 1904 (AGR. Bb. 56 S. 408) gefagt, schon bei Beratung bes Reichsstempelgesets vom 29. Mai 1885 sei ber elektrische Strom im Berkehr als Sache angesehen worden, als eine Sache flussiger Natur, die gemeffen, geliefert und versenbet werben konne. Auf diefer Anschauung berube auch das Reichsgeset, betreffend die elektrischen Makeinheiten, vom 1. Juni 1898, wo von Glettrigitätsmenge und beren Einheiten bie Rebe fei. Der Senat findet teinen Anlag, von ber bisherigen Braris abzuweichen, und nimmt beshalb an, daß auch Die elettrische Kraft mit unter die in Tarifft. 32 Abf. 1 c aufaeführten Gegenstände ("Gegenftanbe aller Art") fällt. Daran tann auch ber Umstand nichts ändern, daß die Berechnung bes Preises nach Kilowattstunden erfolat, da hieraus ein Schluß auf die Natur der elettrifchen Energie nicht zu ziehen ift.

Nun ift in ber Befreiumgsvorschrift Abs. 10 Rr. 3, auf die sich bie Rlägerin flütt, allerbings nicht von Gegenständen, sondern von Sachen und Waren bie Rebe; befreit fein follen Rauf- und Lieferungsverträge über Mengen von Sachen ober Waren, fofern fie im Betrieb eines ber Bertragichliefenden erzeugt oder hergeftellt find. Allein wie nach bem Urteile vom 5. Februar 1904 bereits unter ber Herrschaft bes Stempelgesets vom 31. Juli 1895, bas fich berfelben Ausbrücke bebiente, angenommen wurde, bag bie Steuerbefreiung nicht auf einen Teil ber in Abs. 1 o bezeichneten "Gegenstände aller Art" habe beschränkt werden sollen, so muß bas Gleiche auch von bem Stempelgesetze vom 30. Juni 1909 gelten. Die einzige Abweichung zwischen beiben Gefeten befteht barin, baß nach bem früheren bie Sachen ober Waren im Inlande, also in Breugen, hergestellt sein mußten, mahrend nach bem jest geltenden Stempelgefet auch bie aukerhalb Breugens, aber noch im Deutschen Reiche hergestellten Sachen ober Waren an der Stempelbefreiung teilnehmen. Es ift aber in keiner Weise erkennbar geworden, daß jest mit den Worten Sachen oder Waren ein anderer Begriff hätte verbunden werden sollen, als disher. Man muß deshalb annehmen, daß durch das Stempelgeset vom 30. Juni 1909, soweit es hier in Betracht kommt, berjenige Rechtszustand aufrecht erhalten werden sollte, welcher sich auf Grund des Urteils vom 5. Februar 1904 und in Übereinstimmung mit ihm in Preußen entwickelt hatte.

Die Revision meint allerdings, das Gefetz vom 80. Juni 1909 halte fich hinfichtlich feiner zivilrechtlichen Beariffe ftrena an bas Burgerliche Gefetbuch, folglich tonne auch für ben Sachbegriff nur 8 90 BGB. maggebend fein, wonach lediglich forperliche Gegenftanbe als Sachen angesehen werben burften. Allein wenn auch jugegeben werben fann, bag ein neues Stempelgefet, soweit es fich mit privatrechtlichen Begriffen befaßt, in ber Regel auf bem Boben bes gerabe geltenden bürgerlichen Rechtes fteben wirb, fo ift boch nicht ausgeschloffen, bag bei einer einzelnen Beftimmung ein folder Begriff einmal in einem anderen Sinne gebraucht wurde. Im vorliegenden Falle murbe, wenn ber Gefetgeber in Abf. 10 Dr. 3 ben Sachbegriff bes Bürgerlichen Gefetbuchs im Auge gehabt hatte, eine große Angahl von Rechtsgeschäften, bie nach bisherigem Rechte ftempelfrei gewesen waren, bieses Privilegs nunmehr verluftig gegangen fein. Gin bierauf gerichteter Bille ift aber bei Beratung der Stempelnovelle von 1909 niemals hervorgetreten, und es fann deshalb nur angenommen werden, daß man es verabsaumt hat, bie Befreiungsvorfchrift, die fachlich eine Anderung, namentlich eine Ginfdranfung nicht erleiben follte. bem inzwischen in Rraft getretenen Bürgerlichen Gefetbuch anzupaffen.

Besagen hiernach die Worte Sachen oder Waren in Abs. 10 Nr. 3 nichts anderes, als was in Abs. 10 durch den Ausdruck "Gegenstände aller Art" bezeichnet worden ist, so muß die Besreiungs-vorschrift wie nach früherem Rechte auch dei Berträgen über Lieserung elektrischer Kraft anwendbar sein. Daß man auch dei elektrischer Kraft von einer Wenge (Menge von Sachen oder Waren) sprechen kann, ist bereits im Urteile vom 5. Februar 1904 (a. a. D.

6. 410) bargelegt." . . .